

Klausurordnung der Staatlichen Studienakademie Dresden

A. Geltungsbereich

1. Diese Klausurordnung hat Gültigkeit für alle laut §9 der aktuellen Prüfungsordnung definierten Klausurarbeiten.

B. Teilnahme an der Prüfung

1. Studierende müssen sich bei einer Klausurarbeit zur Feststellung der Identität und Teilnahmeberechtigung ausweisen. Sie müssen am Prüfungstermin den Studentenausweis mit Lichtbild oder den Studentenausweis ohne Lichtbild und ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild mit sich führen.
2. Sie haben den angewiesenen Arbeitsplatz zu nutzen.
3. Studierende, die sich nicht ausweisen können oder der Aufsicht nicht persönlich bekannt sind, werden von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.
4. Studierende, die nicht auf der Teilnehmerliste verzeichnet sind, nehmen vorbehaltlich einer Überprüfung der Berechtigung durch den Prüfungsausschuss teil.
5. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen ist Folge zu leisten.

C. Prüfungsunterlagen und Hilfsmittel

1. Als Prüfungsunterlagen haben folgende Dokumente vorzuliegen:
 - a. Teilnehmerliste,
 - b. Klausurprotokoll,
 - c. Kopie des Aushanges des Klausurplanes mit den verbindlichen Angaben zur Bearbeitungszeit und den zugelassenen Hilfsmitteln,
 - d. Aufgabenstellungen und Lösungsblätter für jeden Teilnehmer,
 - e. Abgabeliste.
2. Es dürfen nur die auf der Kopie des Aushanges (siehe 1.c) ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Alle anderen Gegenstände sind außerhalb der Reichweite abzulegen.
3. Studierende haben vor Beginn der Bearbeitungszeit die formale Vollständigkeit der Aufgabenstellung zu überprüfen und auf den Aufgaben- und den Bearbeitungsblättern Nachname und Vorname bzw. Matrikelnummer anzugeben.
4. Die den Teilnehmern ausgehändigten Prüfungsunterlagen müssen nach Beendigung der Bearbeitungszeit vollständig und geheftet abgegeben werden.
5. Es ist nicht erlaubt, Klausuren mit Bleistift zu verfassen.

D. Prüfungsablauf

1. Es soll keine vorzeitige Abgabe der Prüfungsunterlagen erfolgen. Alle Teilnehmer verbleiben bis zum Ende der Bearbeitungszeit im Prüfungsraum.
2. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist während der Bearbeitungszeit nur zum Toilettengang gestattet. Zeitgleich darf jeweils nur ein Teilnehmer den Raum verlassen.
3. Störungen und Unregelmäßigkeiten sind von der Aufsicht im Klausurprotokoll zu vermerken.
4. Versuchen Studierende ihre Prüfungsergebnisse durch Täuschung zu beeinflussen, wird dies auf deren Prüfungsunterlagen und im Protokoll vermerkt.
5. Durch die jeweilige Studiengangleitung ist eine einheitliche Bearbeitungszeit für alle Teilnehmer sicherzustellen.

Diese Klausurordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
Dresden, den 07.06.2018

gez. Prof. Dr. A. Hänsel
Direktor

Version: 07.06.2018

